

## **Allgemeinverfügung der Gemeinde Ense zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen**

Aufgrund der neuen Erlasslage wird die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 angepasst. Alle Änderungen gegenüber der bisherigen Allgemeinverfügung sind **blau** hinterlegt.

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen für das Gebiet der Gemeinde Ense folgende Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet der Gemeinde Ense sind alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, untersagt. **Untersagt sind auch Versammlungen zur Religionsausübung.**

Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

2. Folgende Einrichtungen und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
  - a) alle Schützenhallen, Mietlokale, Bürgerhäuser, Vereinsheime, Kneipen Bars, Clubs, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Theater, Kinos und Museen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
  - b) alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierpark und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte**
  - c) alle Fitnessstudios, Sporteinrichtungen, Sport- und Gesundheitskurse (außer Einrichtungen, soweit die dort durchgeführten Behandlungen ärztlich zwingend erforderlich sind), sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Freizeitparks, Jugendzentren, Pfarrheime, Bibliotheken), Schwimmbäder und Saunen,
  - d) Spiel- und Bolzplätze**
  - e) alle Angebote in Schulen, Volkshochschulen, Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen (**auch Fahrschulen**),
  - f) Reisebusreisen**
  - g) Zusammenkünfte in Vereinen**
  - h) Zusammenkünfte in und Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
  - i) jeglicher Sportbetrieb auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen**
  - j) Spielhallen,
  - k) Prostitutionsbetriebe
  - l) Friedhofskapellen sowie
  - m) sonstige Räumlichkeiten, die für Zusammenkünfte von Personen vorgesehen sind.

- 3. Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe und Hotels haben sicherzustellen, dass**
- a) eine Registrierung aller Besucherinnen und Besucher mit Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Nachname, Vorname, Adresse, Telefonnummer) erfolgt,
  - b) die Einrichtung so ausgestaltet ist, dass zwischen den Personen an verschiedenen Tischen ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten wird,
  - c) die Besucherinnen und Besucher Hygienehinweise erhalten und
  - d) die Einhaltung der Hygienehinweise jederzeit ermöglicht wird.

Die maximale Anzahl an Besuchern ergibt sich aus der maximalen Anzahl an Sitzplätzen entsprechend der Nr. 3b).

Restaurants und Speisegaststätten dürfen diese frühestens ab 06.00 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15.00 Uhr zu schließen. Abhol- und Lieferdienste bleiben über die genannten Zeiten hinaus möglich.

Die Regelungen unter 3. a-d) gelten für Bibliotheken entsprechend.

- 4. Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Dies gilt nicht für**
- a) Einzelhandel für Lebensmittel
  - b) Wochenmärkte
  - c) Abhol- und Lieferdienste
  - d) Getränkemärkte
  - e) Apotheken und Sanitätshäuser, Drogerien
  - f) Tankstellen
  - g) Banken und Sparkassen
  - h) Poststellen
  - i) Frisöre
  - j) Reinigungen und Waschsalons
  - k) Zeitungsverkauf
  - l) Bau-, Garten und Tierbedarfsmärkte
  - m) Großhandel

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiter nachgehen.

- 5. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.**
- 6. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.**
- 7. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.**
- 8. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten (nach jeweils aktueller Einschätzung des Robert-Koch-Institutes) gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt in den entsprechend definierten Gebieten Betretungsverbote für folgende Bereiche:**

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, **besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen**
9. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, **besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen** werden folgende Maßnahmen angeordnet:
- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Die Einrichtungen haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - b) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
  - c) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind zu unterlassen.
10. Die Anordnungen unter Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 sind sofort vollziehbar.
11. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 wird ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.
12. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung nach § 75 Abs. 1 IfSG strafbar sind.
13. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt bis einschließlich 19.04.2020. Eine Verlängerung ist möglich, soweit die Gefahr der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen weiterhin bestehen. Meine Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 wird hiermit außer Kraft gesetzt und durch die Allgemeinverfügung ersetzt.

Gemeinde Ense  
Der Bürgermeister



Hubert Wegener

Ense, 18.03.2020